



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az. BK7-15-099

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Unterbrechung einer Anschlussnutzung

Verfahrensbeteiligte:

1) Rechtsanwalt als rechtlichen Betreuer, , vertreten durch Herrn

Antragstellerin,

2) EWE Netz GmbH, Cloppenburg Straße 302, 26133 Oldenburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies
und ihre Beisitzerin Dr. Antje Peters

am 08.12.2015 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Unterbrechung der Anschlussnutzung bei der Antragstellerin unverzüglich – spätestens jedoch nach Ablauf von 5 Werktagen – nach Zustellung dieses Beschlusses auf eigene Kosten aufzuheben und einen Lieferantenwechsel zu ermöglichen.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Berechtigung der Antragsgegnerin zur Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Gasanschlusses.

Die Antragstellerin ist eine Privatperson wohnhaft in . Die Wohnung der Antragstellerin besitzt einen Gasanschluss mit der Gerätenummer , der an das Erdgasnetz der Antragsgegnerin angeschlossen ist. Mit Beschluss vom 1 ordnete das Amtsgericht für die Antragstellerin die rechtliche Betreuung durch den Rechtsanwalt (im Folgenden „rechtlicher Betreuer“) an. Ferner wurde ein Einwilligungsvorbehalt zugunsten des rechtlichen Betreuers in Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten angeordnet.

Die Antragsgegnerin ist eine Strom- und Gasnetzbetreiberin.

Die Antragstellerin wurde zuletzt bis zum 06.03.2015 von dem Gaslieferanten mit Gas beliefert. Die Abmeldung der Gasbelieferung zum Ablauf des 06.03.2015 durch die erfolgte am 24.02.2015. Die lehnte am 25.02.2015 die Gasbelieferung im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung an die Antragstellerin aus wirtschaftlichen Gründen ab. Am 25.02.2015 erreichte die Antragsgegnerin eine Anmeldung des Gaslieferanten , der die beabsichtigte Belieferung der Antragstellerin ab dem 01.04.2015 anzeigte. Folglich bestand seit dem 07.03.2015 ein „lieferantenloser“ Zustand.

Mit Schreiben vom 27.02.2015 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass sie von der darüber informiert worden sei, dass letztere als Grundversorger die Belieferung von Gas aus wirtschaftlichen Gründen ablehne. Darüber hinaus wies die Antragsgegnerin darauf hin, dass die Sperrung am 07.03.2015 erfolgen werde bzw., sofern ihr der Zugang zu den Zählern verweigert werde, die Energierzufuhr am 09.03.2015 außerhalb des Hauses unterbrochen werde, wobei die Kosten von der Antragstellerin zu tragen seien. Mit Schreiben vom 27.02.2015 widersprach die Antragstellerin der Sperrung. Dabei verwies sie auf die als neuen Versorger.

Mit Schreiben vom 04.03.2015 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass keine Anmeldung eines anderen Lieferanten ab dem 07.03.2015 vorliege, weshalb weiterhin eine Sperrung am 07.03.2015 bzw. 09.03.2015 erfolgen werde.

Da am 07.03.2015 die Unterbrechung der Anschlussnutzung am Zähler nicht gelang, erfolgte am 09.03.2015 die Sperrung des Gasanschlusses außerhalb des Hauses durch die Antragsgegnerin, indem eine Zähleranschluss säule errichtet wurde, mit Hilfe derer die Anschlussnutzung unterbrochen wurde. Die Kosten für die Sperrung betragen 1.142,36 Euro und wurden bislang nicht durch die Antragstellerin beglichen.

Mit Schreiben vom 20.03.2015, 24.04.2015, 28.04.2015 sowie 28.07.2015 informierte die Antragsgegnerin die Antragstellerin darüber, dass sie ihrer Ansicht nach nicht verpflichtet sei, den Netzanschluss zu entsperren, da sich bislang kein Lieferant angemeldet und die die Grund- bzw. Ersatzversorgung abgelehnt habe. Darüber hinaus wies die

Antragsgegnerin darauf hin, dass selbst bei einer Anmeldung durch einen Lieferanten eine Entsperrung erst möglich sei, wenn die Kosten für die Sperrung und im Voraus die Kosten für die Entsperrung bezahlt worden seien.

Mit Schreiben vom 24.08.2015, eingegangen am 25.08.2015, hat die Antragstellerin die Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens gegen die Antragsgegnerin sowie die beantragt. Zur Begründung ihrer Anträge trägt die Antragstellerin im Wesentlichen vor, dass beide Unternehmen sie seit 2014 schikanieren würden. Zudem lebe sie seit der Sperrung vom 09.03.2015 unter unzumutbaren Bedingungen. Die Unterbrechung des Gasanschlusses sei unter Verletzung aller gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt. Insbesondere sei keine Androhung erfolgt. Zudem sei die als neuer Lieferant beauftragt, deren Neuanmeldung die Antragsgegnerin jedoch widerrechtlich blockiere. Die Grundversorgung sei gesetzlich geregelt und könne nicht versagt werden.

Sie beantragt deshalb,

gegen die Antragsgegnerin sowie die ein amtliches Verfahren einzuleiten sowie die Überprüfung des missbräuchlichen und diskriminierenden Verhaltens der Antragsgegnerinnen.

Mit Schreiben vom 19.10.2015 hat die Beschlusskammer die Antragstellerin über die Einleitung eines Missbrauchsverfahrens gegen die EWE Netz GmbH als Antragsgegnerin gemäß § 31 EnWG informiert. Mit Schreiben vom gleichen Tag hat die Beschlusskammer der Antragsgegnerin das Schreiben der Antragstellerin vom 24.08.2015 zur Stellungnahme übermittelt sowie zusätzliche Informationen von dieser angefordert.

Die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen sowie das Bundeskartellamt sind mit E-Mail vom 22.10.2015 über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt worden

Mit Schreiben vom 20.10.2015 hat die Antragstellerin der Beschlusskammer u.a. mitgeteilt, dass ihrer Auffassung nach die gesetzliche Frist des § 31 EnWG verletzt sei.

Mit Schreiben vom 09.11.2015 hat die Antragsgegnerin Stellung genommen. Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin auf Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin nach Maßgabe von § 31 EnWG zurückzuweisen.

Zur Begründung führt die Antragsgegnerin aus, dass ein Verstoß gegen die Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 des EnWG nicht vorliege. Sie sei nicht verpflichtet gewesen, Gasentnahmen an der Abnahmestelle durch die Antragstellerin ab dem 07.03.2015 zu gewähren, da für diesen Zeitpunkt keine Anmeldung eines Gaslieferanten vorgelegen habe. Für die Gewährung der Anschlussnutzung sei es mithin zwingend erforderlich, dass sämtliche Entnahmestellen aus dem Netz von einem Lieferanten zur Belieferung angemeldet werden. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 4

GasNZV gehöre dazu, dass Transportkunden jeden von ihnen genutzten Ein- und Ausspeisepunkt eindeutig einem Bilanzkreis zuordnen. Folglich dürfe eine Gasentnahme durch den Netzbetreiber erst dann ermöglicht werden, wenn die entsprechende Entnahmestelle einem Bilanzkreis zugeordnet sei. Vorliegend sei jedoch die Abnahmestelle ab dem 07.03.2015 „lieferantenlos“ gewesen. Etwaige Gasbezüge wären damit zu Lasten der Antragsgegnerin sowie der Allgemeinheit erfolgt, wodurch ein Verstoß gegen §§ 6 ff. EnWG und § 20 EnWG i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 4 GasNZV vorgelegen hätte. Dies sei durch die Unterbrechung der Anschlussnutzung verhindert worden. Fristen zur Androhung der Unterbrechung der Anschlussnutzung im Sinne von § 24 Abs. 2 und 4 NDAV seien nicht einzuhalten gewesen. Zudem sei die Antragsgegnerin gemäß § 24 Abs. 5 NDAV berechtigt gewesen, die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufrecht zu erhalten, da bislang keine Kostenerstattung seitens der Antragstellerin erfolgt sei. Darüber hinaus wies die Antragsgegnerin darauf hin, dass ihr Informationen vorlägen, wonach für die Antragstellerin die rechtliche Betreuung durch den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin angeordnet sei und Zweifel bestünden, ob dieser von dem Antrag informiert sei, weshalb der Antrag bereits unzulässig sei.

Mit Telefonat vom 12.11.2015 hat der rechtliche Betreuer der Beschlusskammer bestätigt, dass ihm die rechtliche Betreuung der Antragstellerin obliege, er jedoch keine Kenntnis vom Antrag der Antragstellerin vom 24.08.2015 habe. Mit E-Mail vom gleichen Tag hat der rechtliche Betreuer der Beschlusskammer den die Betreuung anordnenden Beschluss des Amtsgerichts übermittelt.

Mit Schreiben vom 16.11.2015 hat der rechtliche Betreuer der Beschlusskammer mitgeteilt,

dass er den Antrag in Bezug auf die zurücknehme, den Antrag in Bezug auf die Antragsgegnerin jedoch genehmige.

Mit Schreiben vom 18.11.2015 hat die Beschlusskammer dem rechtlichen Betreuer das Schreiben der Antragsgegnerin vom 09.11.2015 zur Kenntnis übermittelt. Mit Telefonat vom gleichen Tag hat die Beschlusskammer zudem die Antragsgegnerin über die Genehmigung des Antrags vom 24.08.2015 durch den rechtlichen Betreuer informiert.

Mit Schreiben vom 23.11.2015 hat die Antragstellerin den Vortrag der Antragsgegnerin vom 09.11.2015 zurückgewiesen, wobei sie im Wesentlichen auf ihren Vortrag aus dem Schreiben vom 24.08.2015 verweist. Darüber hinaus hat die Antragstellerin ihren Antrag vom 24.08.2015 auf Schadensersatzansprüche gemäß § 32 EnWG erweitert. Die Beschlusskammer hat am 24.11.2015 dem rechtlichen Betreuer das Schreiben der Antragsgegnerin vom 23.11.2015 zur Kenntnis übermittelt. Mit Schreiben vom 25.11.2015 hat der rechtliche Betreuer der Beschlusskammer mitgeteilt,

dass er den erweiterten Antrag in Bezug auf Schadensersatzansprüche nach § 32 EnWG nicht genehmige.

Mit Schreiben vom 25.11.2015 hat die Beschlusskammer der Antragsgegnerin die Schreiben vom 23.11.2015 sowie 25.11.2015 zur Kenntnis übermittelt.

Mit E-Mail vom 25.11.2015 hat die Beschlusskammer gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt sowie der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch Übersendung eines Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verfahren gegeben. Mit E-Mail vom 02.12.2015 hat das Bundeskartellamt der Beschlusskammer mitgeteilt, dass es keinen Anlass für eine Stellungnahme sehe. Weitere Stellungnahmen sind nicht abgegeben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Dem Antrag war stattzugeben.

Der Antrag der Antragstellerin hinsichtlich der Antragsgegnerin ist zulässig und begründet. Über den Antrag hinsichtlich der _____ war nicht zu entscheiden, da dieser mangels Genehmigung des rechtlichen Betreuers nicht wirksam gestellt wurde und somit folglich zu keinem Zeitpunkt zum Gegenstand des Verfahrens geworden ist. Gleiches gilt für den erweiterten Antrag vom 23.11.2015 hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 32 EnWG.

1. Entscheidungsfrist

Der Beschluss ist innerhalb der Entscheidungsfrist des § 31 Abs. 3 EnWG ergangen. Gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 EnWG entscheidet die Regulierungsbehörde innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages. Der Antrag der Antragstellerin vom 24.08.2015 ist am 25.08.2015 eingegangen. Zwar war die Antragstellerin aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts _____ einschließlich des dort angeordneten Einwilligungsvorbehaltes gemäß § 1903 Abs. 1 BGB zunächst ohne Einwilligung des rechtlichen Betreuers nicht in der Lage, wirksame Rechtserklärungen gegenüber der Beschlusskammer abzugeben. Eine Einwilligung lag zum Zeitpunkt der Antragseinreichung nicht vor. Jedoch genehmigte der rechtliche Betreuer mit Schreiben vom 16.11.2015 gemäß § 1903 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. §§ 108 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB den Antrag der Antragstellerin vom 24.08.2015 in Bezug auf die Antragsgegnerin. Die erteilte Genehmigung wirkt dabei auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts bzw. der Willenserklärung zurück (Ellenberger, in: Palandt, BGB, 74. Auflage 2015, § 108 Rn. 2). Die zweimonatige Verfahrensfrist endete somit ursprünglich mit Ablauf des 25.10.2015. Gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 EnWG kann diese Frist jedoch um zwei Monate verlängert werden, wenn die Regulierungsbehörde zusätzliche Informationen anfordert. Vorliegend hat die Beschlusskammer mit Schreiben vom 19.10.2015 von der An-

tragsgegnerin zusätzliche Informationen angefordert. Die Verfahrensfrist endet somit gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 und 2 i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB am 28.12.2015. Diese Frist ist gewahrt.

2. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Verfahrensvorschriften gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende auf § 31 EnWG beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1, Abs. 2 S. 2 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

Über die Einleitung des Verfahrens ist die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen gemäß § 55 Abs. 1 EnWG sowie das Bundeskartellamt am 22.10.2015 benachrichtigt worden.

Gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG haben sowohl das Bundeskartellamt als auch die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen, in deren Bundesland der Sitz des betroffenen Netzbetreibers bzw. dessen Netzgebiet belegen ist, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

3. Zulässigkeit

Der auslegungsbedürftige Antrag der Antragstellerin ist zulässig.

Der Sachantrag der Antragstellerin ist auslegungsbedürftig und unter Berücksichtigung ihres Tatsachenvortrags auslegungsfähig. Sie begehrt eine dahingehende Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin, ob diese dazu berechtigt gewesen ist, ihre Anschlussnutzung am 09.03.2015 zu unterbrechen. Die Antragstellerin begehrt im Falle der Feststellung eines nicht mit den Bestimmungen des EnWG übereinstimmenden Verhaltens die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zuwiderhandlung und den damit einhergehenden Missbrauch abzustellen.

4. Begründetheit

Der Antrag der Antragstellerin ist begründet. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung bei der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin verstößt gegen § 24 Abs. 2 NDAV, da die nach dieser Norm zwingend erforderliche vorherige vierwöchige Androhung der Unterbrechung unterblieben ist.

4.1. Prüfungsmaßstab

Prüfungsmaßstab des § 31 EnWG sind die Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen (§ 31 Abs. 1 S. 2 EnWG). Vorliegend geht es um die Unterbrechung einer Anschlussnutzung. Die Allgemeine Anschluss-

pflicht ist in § 18 Abs. 1 EnWG geregelt, der im Abschnitt 2 des EnWG steht. Gemäß § 18 Abs. 3 EnWG kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung bei den an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz angeschlossenen Letztverbrauchern angemessen festsetzen. Dies ist für das Niederdrucknetz durch die NDAV geschehen. Folglich kann das Verhalten der Antragsgegnerin, die Unterbrechung der Anschlussnutzung, im Rahmen des § 31 EnWG an den Vorgaben der NDAV gemessen werden

4.2. Rechtsgrundlage für die Unterbrechung des Gasanschlusses

Rechtsgrundlage für die Unterbrechung der Anschlussnutzung ist vorliegend § 24 Abs. 2 NDAV, da weder § 24 Abs. 1 NDAV noch § 24 Abs. 3 NDAV einschlägig sind.

(1) § 24 Abs. 1 NDAV ist nicht einschlägig. Dieser setzt zum einen voraus, dass der Anschlussnehmer oder -nutzer der NDAV zuwiederhandelt. Zum anderen muss eine der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 NDAV erfüllt sein. Vorliegend rügt die Antragsgegnerin jedoch weder einen Verstoß gegen die NDAV durch die Antragstellerin noch trägt sie vor, dass eine der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 NDAV erfüllt sei. Vielmehr hat die Antragsgegnerin lediglich die Besorgnis vorgetragen, eine unterbliebene Sperrung hätte zu einem Verstoß gegen §§ 6 ff. EnWG und § 20 EnWG i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 4 GasNZV geführt. Ein derartiger Einwand ist jedoch nicht von § 24 Abs. 1 NDAV erfasst

(2) Ebensowenig ist § 24 Abs. 3 NDAV einschlägig, wonach der Netzbetreiber berechtigt ist, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Vorliegend liegt jedoch keine entsprechende Anweisung eines Lieferanten vor. Vielmehr bestand zum Zeitpunkt der Unterbrechung ein „lieferantenloser“ Zustand. So hat beispielsweise die die Gasbelieferung im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung an die Antragstellerin von vornherein verweigert. Folglich gab es auch keinen Lieferanten, der die Antragsgegnerin zur Unterbrechung hätte anweisen können, sodass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 NDAV nicht vorliegen. Auch sind keine Gründe ersichtlich, wie beispielsweise Zahlungsrückstände, wonach ein Lieferant berechtigt gewesen wäre, eine derartige Anweisung zu erteilen. Über die Frage, ob die überhaupt berechtigt war, die Zuordnung der Entnahmestelle der Antragstellerin zur Ersatzversorgung durch sie abzulehnen, musste die Beschlusskammer daher vorliegend nicht entscheiden.

4.3. Verstoß gegen § 24 Abs. 2 NDAV

Die Unterbrechung der Anschlussnutzung durch die Antragsgegnerin verstößt gegen § 24 Abs. 2 NDAV, da eine vorherige vierwöchige Androhung der Unterbrechung unterblieben ist.

(1) Nach § 24 Abs. 2 S. 1 NDAV ist der Netzbetreiber bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 NDAV ist in den Fällen des § 24 Abs. 2 NDAV der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(2) Zwar hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 27.02.2015 den Beginn der Unterbrechung rechtzeitig im Sinne des § 24 Abs. 4 S. 1 NDAV angekündigt. Jedoch fehlt es an einer vorherigen vierwöchigen Androhung der Unterbrechung i.S.d. § 24 Abs. 2 S. 1 NDAV, da diese bereits am 09.03.2015 vorgenommen wurde. Die Antragsgegnerin trägt vor, dass Fristen zur Androhung der Unterbrechung der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 Abs. 2 und 4 NDAV nicht einzuhalten waren. Dabei verkennt sie jedoch, dass der hier einschlägige § 24 Abs. 2 NDAV eine solche vorherige vierwöchige Androhung zwingend vorsieht. Ausnahmen sind in § 24 Abs. 2 NDAV gerade nicht vorgesehen. Auf eine Androhung kann auch nicht im Wege einer teleologischen Reduktion beispielsweise durch Unzumutbarkeitserwägungen verzichtet werden. Der Verordnungsgeber hat bewusst zwischen Sachverhalten unterschieden, bei denen es keiner vorherigen Androhung bedarf (§ 24 Abs. 1 und 3 NDAV) und solchen, bei denen es zwingend einer vorherigen vierwöchigen Androhung bedarf (§ 24 Abs. 2 NDAV). Sinn und Zweck der vorherigen vierwöchigen Androhung gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 NDAV ist es gerade, dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer ausreichend Zeit einzuräumen, um sich auf die Unterbrechung einzustellen. Dieser Sinn und Zweck würde unterlaufen werden, wenn man bei § 24 Abs. 2 NDAV auf eine vorherige Androhung verzichten würde.

(3) Es kann somit auch dahin gestellt bleiben, ob ein Verstoß gegen §§ 6 ff. EnWG und § 20 EnWG i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 4 GasNZV, wie von der Antragsgegnerin vorgetragen, eine andere Zuwiderhandlung i.S.d. § 24 Abs. 2 NDAV darstellt. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 NDAV die Folgen der Unterbrechung im vorliegenden Fall – auch vor dem Hintergrund der bereits absehbaren Neuordnung der Entnahmestelle zu einem Drittlieferanten – außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung standen, und die Antragsgegnerin aufgrund dessen nicht berechtigt war, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

4.4. Auswahlermessen und Verhältnismäßigkeit

Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Auswahlermessen rechtmäßig ausgeübt. Die Entscheidung ist verhältnismäßig.

(1) Die Beschlusskammer kann bei Feststellung eines missbräuchlichen Verhaltens sämtliche Anordnungen entsprechend § 30 Abs. 2 EnWG treffen, die das missbräuchliche Verhalten abstellen und verhältnismäßig sind. Eine Abweichung vom Wortlaut der gestellten Anträge ist insoweit unschädlich.

(2) Die vorliegende Anordnung ist hinreichend bestimmt. Grundsätzlich wird dem Bestimmtheitsgebot dann Genüge getan, wenn der Adressat aus dem verfügenden Teil in Zusammenhang mit den Gründen vollständig, klar und unzweideutig erkennen kann, was von ihm gefordert wird. Kern einer Missbrauchsverfügung ist es, die Zuwiderhandlung abzustellen. Dazu muss die Regulierungsbehörde das missbräuchliche Verhalten konkret beschreiben und verbieten. Dies kann durch eine Untersagung der Zuwiderhandlung, aber auch in Form eines Gebots, sie nicht mehr fortzusetzen, erfolgen. Missbrauchsverfügungen dürfen die grundsätzliche Vertragsfreiheit, die dem Adressaten und seinem Vertragspartner zusteht, nicht stärker als erforderlich einschränken, um den Missbrauch zu beseitigen oder einen Verstoß zu verhindern (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.11.2006, Az. VI-3 Kart 291/06 (V), Rn. 15 f., juris).

Nach diesen Grundsätzen ist die Anordnung zur Aufhebung der Unterbrechung nicht zu beanstanden. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung ist nach eigenem Vortrag der Antragsgegnerin durch das Errichten einer Zähleranschlusssäule erfolgt. Indem die Antragsgegnerin nunmehr dazu verpflichtet wird, die damit einhergehende Unterbrechung aufzuheben, ist für sie unzweideutig zu erkennen, dass sie den durch das Errichten der Zähleranschlusssäule geschaffenen Zustand der Unterbrechung durch geeignete Maßnahmen beseitigen muss.

(2) Die vorliegende Anordnung ist zudem geeignet sowie erforderlich, um den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Mildere, gleich wirksame Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

(3) Darüber hinaus ist die vorliegende Anordnung auch angemessen bzw. verhältnismäßig im engeren Sinne. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin bewusst auf die nach § 24 Abs. 2 NDAV zwingend erforderliche Androhung verzichtet hat, weil sie eine solche nicht für erforderlich gehalten hat. Gründe, warum keine Fristen zur Androhung einzuhalten waren, hat die Antragsgegnerin bislang jedoch nicht vorgetragen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der rechtswidrige Zustand seit dem 09.03.2015 besteht und die Antragstellerin daher seit diesem Zeitpunkt aufgrund der Sperrung nicht in der Lage war, Gas von einem Lieferanten zu beziehen, obwohl sich dazu bereits mit der ein Lieferant bereit erklärt hat, was der Antragsgegnerin auch bekannt war.

Es ist zudem angemessen, dass die Aufhebung der Unterbrechung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 BGB), spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Zustellung des Beschlusses erfolgen muss. Wie zuvor ausgeführt, besteht der rechtswidrige Zustand bereits seit mehreren Monaten. Zudem hat die kalte Jahreszeit begonnen, weshalb ein weiteres Abwarten der Antragstellerin nicht zumutbar ist. Vor diesem Hintergrund sind der Antragsgegnerin gesteigerte Anstrengungen zuzumuten, um eine kurzfristige Wiederaufnahme

der Gasversorgung der Antragstellerin zu gewährleisten. Eine Frist von 5 Werktagen erscheint in diesem Zusammenhang angemessen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt dass der Antragsgegnerin für den spiegelbildlichen Vorgang des Errichtens der für die Unterbrechung des Netzanschlusses erforderlichen Zähleranschluss säule ein Zeitraum von 2 Werktagen ausreichte. Somit dürfte auch eine Entfernung der Säule innerhalb von 5 Werktagen möglich sein.

Ebenso ist es angemessen, dass die Antragsgegnerin die Aufhebung der Unterbrechung auf eigene Kosten vornehmen muss, da sie für den rechtswidrigen Zustand verantwortlich ist.

Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Ermöglichung des Lieferantenwechsels. Bislang war ein solcher aufgrund der Unterbrechung der Anschlussnutzung nicht möglich. Die Antragstellerin hat bereits mehrfach versucht, bei der Anschlussnutzung zu beziehen. Dies scheiterte jedoch wiederholt an der fehlenden Zustimmung der Antragsgegnerin. Durch die Verpflichtung zur Aufhebung der Unterbrechung wird zwar sichergestellt, dass der rechtswidrige Zustand, die Unterbrechung der Anschlussnutzung ohne vorherige vierwöchige Androhung, beseitigt wird. Jedoch muss ferner sichergestellt sein, dass nach der Aufhebung der Unterbrechung auch ein Lieferantenwechsel tatsächlich erfolgen kann. Insbesondere muss die Wiedereinrichtung der Entnahmestelle der Antragstellerin IT-seitig seitens der Antragsgegnerin sichergestellt werden sowie damit verbunden eine anschließende Mitteilung an die Antragstellerin erfolgen, ab wann der Lieferantenwechsel umgesetzt werden kann. Letzteres ist auch im Interesse der Antragsgegnerin, um einen erneuten „lieferantenlosen“ Zustand zu verhindern. Dem dient die Anordnung zur Ermöglichung des Lieferantenwechsels.

5. Hinweise

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 EnWG

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung

beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin

Dr. Antje Peters
Beisitzerin